



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2012 (21.11)
(OR. en)**

16123/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0079 (NLE)**

**SOC 919
ALB 8
COWEB 184**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik,
Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordok.: 13985/12 SOC 760 ALB 6 COWEB 138
Nr. Komm.dok.: 8553/12 SOC 260 ALB 1 COWEB 51 – COM(2012) 158 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der
Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der im Rahmen des Sta-
bilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemein-
schaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien anderer-
seits eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die Koordinierung der
Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist
= Annahme

1. Die Kommission hat am 30. März 2012 den vorgenannten Vorschlag vorgelegt, mit dem der Standpunkt der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabi-
lisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und
Albanien eingerichtet worden ist, festgelegt werden soll. Dieser Beschlussentwurf ist Teil eines
Pakets mit vier Vorschlägen, das ähnliche Vorschläge in Bezug auf Montenegro, San Marino
und die Türkei¹ enthält; die Vorschläge sind grobenteils auf die Beschlüsse gestützt, die der Rat
2010 in Bezug auf Algerien, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,
Israel, Marokko und Tunesien² angenommen hat.

¹ Dok. 8554/12 + COR 1, 8555/12 und 8556/12.

² ABl. L 306 vom 23.11.2010, S. 14, 35, 28, 21, 1 bzw. 8.

2. Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über den im Namen der Union einzunehmenden Standpunkt innerhalb des gemäß dem Abkommen mit Albanien eingerichteten Stabilitäts- und Assoziationsrats und, im Anhang, den Entwurf eines Beschlusses des Stabilitäts- und Assoziationsrates auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.
3. Ziel des Beschlusssentwurfs ist die Erfüllung der in dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen festgelegten Anforderung, dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat einen Beschluss zur Umsetzung der in Artikel 48 des Abkommens niedergelegten Grundsätze bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fasst. Der Beschlusssentwurf enthält Bestimmungen für die Durchführung derjenigen Bestimmungen des Artikels 48 des Abkommens mit Albanien, die noch nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 abgedeckt sind. Diese Grundsätze zielen im Wesentlichen darauf ab, dass albanischen Staatsangehörigen, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt werden können, wie sie in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie unterworfen sind oder waren, vorgesehen sind. Diese Grundsätze gelten auch für ihre Familienangehörigen, sofern diese zusammen mit dem betreffenden Arbeitnehmer einen rechtmäßigen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben oder hatten, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist.
4. Im Rahmen der Gegenseitigkeit gelten diese Grundsätze auch für Unionsbürger, die in Albanien rechtmäßig beschäftigt sind, sowie für ihre Familienangehörigen, die dort einen rechtmäßigen Wohnsitz haben.
5. Der Beschlussvorschlag enthält auch eine Reihe von Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Albanien, die unter anderem die Verfahren für die Verwaltungskontrolle und ärztliche Untersuchungen betreffen.
6. Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.
7. Nach Artikel 218 Absatz 10 AEUV ist das Europäische Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

8. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
9. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Da es wichtig ist, den in Artikel 48 des Abkommens mit Albanien niedergelegten Grundsätzen bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Wirkung zu verleihen, haben der dänische und der zyprische Vorsitz Beratungen über diesen Beschlussvorschlag geführt³, damit der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 4. Oktober 2012 eine politische Einigung erzielen kann.
11. Auf seiner Tagung vom 4. Oktober 2012 hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine politische Einigung über den Text des Beschlussentwurfs (Dok. 13985/12 + COR 1) erzielt und eine in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung Maltas (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen.
12. Der Text des Beschlussentwurfs in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument 14795/12 enthalten.

³ Siehe Beratungsergebnisse in den Dokumenten 11123/12 + COR 1 + COR 2 + COR 3 und 12364/12 + COR 1.

13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfiehlt daher dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz),
- auf seiner Tagung am 6. Dezember 2012 den in Dokument 14795/12 wiedergegebenen Beschlussentwurf als A-Punkt anzunehmen und
 - die Erklärung der maltesischen Delegation (s. Anlage) in sein Protokoll aufnehmen.
-

Erklärung Maltas

Malta bekräftigt, dass es das Ziel der Beschlüsse des Rates in Bezug auf die Republik Türkei, Montenegro, die Republik Albanien und die Republik San Marino uneingeschränkt anerkennt und befürwortet.

Allerdings ist Malta der Auffassung, dass diese Ratsbeschlüsse die in den Assoziierungsabkommen festgelegten Grundsätze für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit umsetzen sollten, nicht aber über den Anwendungsbereich dieser Abkommen hinausgehen oder diesen ausdehnen sollten.

Malta stellt fest, dass mit den Ratsbeschlüssen in Bezug auf die Republik Albanien und auf Montenegro der Grundsatz der Gleichbehandlung umgesetzt wird, obwohl die jeweiligen Assoziierungsabkommen keine ausdrückliche entsprechende Klausel enthalten.

Malta ist deshalb der Auffassung, dass die Aufnahme einer Gleichbehandlungsklausel in diese Ratsbeschlüsse nicht so auszulegen ist, dass Malta die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen als allgemeinen Grundsatz des EU-Rechts betrachten würde oder dass damit ein Präzedenzfall für etwaige künftige Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bzw. für künftige Beschlüsse des Rates zur Durchführung solcher Abkommen geschaffen würde.

Malta enthält sich daher bei der Abstimmung über die Ratsbeschlüsse in Bezug auf die Republik Albanien und auf Montenegro der Stimme.
